

Satzung des Sportvereins Igel-Liersberg 1963 e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1. Januar 1963 in Igel gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Igel-Liersberg 1963 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Igel.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat seinen Beitritt schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter zustimmen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Dabei ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ausgestaltung und Höhe des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Dabei muss die Unterscheidung sachlich gerechtfertigt sein. Zudem kann die Mitgliederversammlung außerordentliche oder Sonderbeiträge beschließen.
2. Darüber hinaus können die einzelnen Abteilungen zusätzliche Beiträge für ihre Abteilungen erheben. Über die Höhe und Ausgestaltung der Abteilungsbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an Jugendversammlungen teilnehmen.
2. Als Mitglied des Gesamtvorstandes oder als Mitglied eines Abteilungsvorstandes ist ein Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe oder
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

§8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung per Aushang in den entsprechenden Sportstätten und durch Bekanntgabe in der Presse. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

Für die Einberufung gilt Nr. 2 sinngemäß.

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes und Berichte der Abteilungen
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden und Jugendleiter
 - e) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer (wenn erforderlich)
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlußfassung ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
Dem Antrag von mindestens 3 Mitgliedern auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand (= Präsidium) und
 - dem Gesamtvorstand.
2. Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten und
 - drei Vizepräsidenten.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Präsidium,
 - den Abteilungsvorsitzenden,
 - den Jugendvertretern (laut Jugendordnung) und
 - weiteren Mitgliedern (wenn die Mitgliederversammlung oder das Präsidium sie einsetzt).
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden einzelne Kompetenzen und Verantwortungsbereiche über eine Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Aufgabe des Vorstandes ist es insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Regelung der Vereinsgeschäfte weitere Vereinsordnungen (Beitragsordnung, Finanzordnung u. a.) erlassen.

8. Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte. Zu den ständigen Vereinsgeschäften zählen
 - Kassenführung,
 - Mitgliederverwaltung und
 - Geschäftsführung.
9. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium den Gesamtvorstand zu unterrichten.
10. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand berufen.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom Leiter des jeweiligen Ausschusses nach Bedarf einberufen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Über Errichtung und Auflösung der Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt.
4. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - einem Abteilungsvorsitzenden sowie
 - bei Bedarf einem Jugendleiter oder weiteren Mitgliedern.
4. Der Abteilungsvorstand wird mit Ausnahme des Jugendleiters von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl des Abteilungsvorsitzenden und des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 14 sinngemäß.
5. Der Abteilungsvorsitzende ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Er vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand und ist verpflichtet, über die Abteilung zu berichten.
6. Der Abteilungsvorstand kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 1 Abs. 4–7 dieser Satzung.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.
3. Die Jugendvertreter (Vereinsjugendleiter oder Jugendleiter der Abteilungen) sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Jugendausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der entsprechenden Jugendversammlungen.

§ 13
Niederschrift der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14
Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
3. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Wahl durchführt und ihr Ergebnis bekannt gibt.
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Dem Antrag von mindestens 3 Mitgliedern auf geheime Wahl muß entsprochen werden.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

§ 15
Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand, dem Abteilungsvorstand oder anderen Gremien des Vereins angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen oder Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Igel mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sportes zu verwenden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Igel, den 7. März 2004